

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Mit Schreiben vom 6. Juni 2006 erklärte Reinhard Frei, Widnau, aus beruflichen und persönlichen Gründen per Ende der Junisession 2006 seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, so wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 29. März 2004 auf den Seiten 741 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 14. März 2004.

Reinhard Frei wurde als Vertreter der Liste Nr. 1 «FDP Rheintal» des Wahlkreises Rheintal in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Stefan Britschgi, Diepoldsau, erklärte sich mit Schreiben vom 18. Juni 2006 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Stefan Britschgi, Landwirt, Gemüseproduzent, Fahrmaadhof 1216, 9444 Diepoldsau.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer